

Wahlordnung für den Koordinationskreis

1. Vorbereitung der Wahl

- 1.1. Der amtierende Koordinationskreis schlägt der Vollversammlung spätestens drei Wochen vor der Neuwahl Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Wahlvorschlag muss eine Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der am eFeF beteiligten Entwicklungsdienste und der klassischen Freiwilligendienste sicherstellen. (entsprechend Punkt III 3.1 der Geschäftsordnung)
- 1.2. Die Mitglieder können bis eine Woche vor der Wahl weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

2. Wahlberechtigung

- 2.1. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 2.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Die Beauftragung zur Vertretung muss schriftlich erfolgen.
- 2.3. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

3. Durchführung der Wahl

- 3.1. Die Moderatorin/der Moderator der Vollversammlung übernimmt die Wahlleitung sofern sie/er nicht selbst zur Wahl steht. Sie/er darf zwei Helferinnen oder Helfer zur Assistenz benennen.
- 3.2. Die Wahl erfolgt geheim.
- 3.3. Die Mitglieder des Koordinationskreises werden in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge gewählt:
 - a) Wahl der zwei Sprecher bzw. Sprecherinnen
 - b) Wahl der bis zu vier Koordinationskreismitglieder. Die Vollversammlung legt die Zahl der Koordinationskreismitglieder vor der Wahl fest.
- 3.4. Jede stimmberechtigte Person kann bei der Wahl der Sprecher bzw. Sprecherinnen bis zu zwei Namen und bei der Wahl der Koordinationskreismitglieder bis zu vier Namen ankreuzen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- 3.5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erreicht hat.
- 3.6. Kandidieren bei einer Wahlhandlung mehr Kandidatinnen / Kandidaten als gewählt werden können, und erhält keine/r der Kandidatinnen / Kandidaten die geforderte Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidatinnen / Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt.
- 3.7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer gewählten Person rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.